

# TE OGH 2008/3/11 17Ob4/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2008

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Griss als Vorsitzende und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei M.\*\*\*\*\* KEG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Marcus Essl, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Rechnungslegung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert 66.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 20. November 2007, GZ 1 R 55/07a-40, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Die Klägerin ist Inhaberin der Wortbildmarke „INTIMA“ für die Warenklassen 3 (Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel, Hygieneartikel) und 5 (medizinische Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel, Hygiene- und Sanitärprodukte für medizinische Zwecke); die Beklagte verwendet das Zeichen „INTIMAMED“ für ein Waschgel zur Intimpflege.

Das Berufungsgericht wies die auf Unterlassung der Verwendung der Marke der Klägerin „INTIMA“ oder verwechselbar ähnlicher Zeichen, etwa „INTIMAMED“, für gleichartige Waren gerichtete Klage (samt Rechnungslegungs-, Schadenersatz- und Veröffentlichungsbegehren) mit der Begründung ab, die Klagsmarke sei beschreibend. Bei einem Körperpflegemittel sei es naheliegend, aufgrund des Wortstamms „intim“ die gedankliche Verbindung zum körperlichen Intimbereich herzustellen. Zumindest der Wortstamm löse in Verbindung mit einem Körperpflegemittel bei einem wesentlichen Teil der Verbraucher eine nicht entfernte Assoziation aus und vermittele auch ohne komplizierte gedankliche Operation recht klare Vorstellungen über den Zweck oder den Anwendungsbereich des gekennzeichneten Produkts. „INTIMA“ weiche von der beschreibenden Bezeichnung intim nur geringfügig ab. Das Bildzeichen (Tauben) trete in den Hintergrund und ändere daher nichts am beschreibenden Charakter der Klagsmarke. Verkehrsgeltung werde nicht einmal behauptet.

Die Klägerin macht als erhebliche Rechtsfrage einerseits das Fehlen von Rechtsprechung zu aus einem Begriff bestehenden Zeichen unter Einbeziehung gemeinschaftsrechtlicher Aspekte bzw nach der MSchG-Novelle 1999 und

andererseits Widersprüche zur Rechtsprechung zu (angeblich) beschreibenden Zeichen geltend.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Oberste Gerichtshof sprach - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof und nach Inkrafttreten der MSchG-Novelle 1999 - mehrfach aus, dass als rein beschreibend im Sinn des § 4 Abs 1 Z 4 MSchG Zeichen verstanden werden, deren Begriffsinhalt von den beteiligten Verkehrskreisen zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen erschlossen werden kann und die als beschreibender Hinweis auf das damit bezeichnete Objekt (Unternehmen, Ware oder Dienstleistung) verstanden werden (stRsp 4 Ob 7/05s = ÖBI-LS 2005/145 und 146 - car care mwN; 4 Ob 38/06a = ÖBI 2007/5 - Shopping City; 17 Ob 1/07g - Wein & Co; RIS-JustizRS0066456 und RS0117763). Dies ist der Fall, wenn der im Wort enthaltene Hinweis auf die Herstellung, die Beschaffenheit oder die Bestimmung der Ware oder Dienstleistung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise allgemein und ohne besondere Denkarbeit erfasst werden kann (RIS-Justiz RS0066456; 4 Ob 158/05x - Steirerparkett; 4 Ob 38/06a = ÖBI 2007/5 - Shopping City; 17 Ob 1/07g - Wein & Co). Enthält das Zeichen demgegenüber nur Andeutungen einer bestimmten Beschaffenheit, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht rein beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung geschützt (4 Ob 230/01d = ÖBI 2002, 138 - the.internet.factory; 4 Ob 116/03t = ÖBI-LS 2003/158 - immofinanz; RIS-Justiz RS0109431 T3; zuletzt 17 Ob 3/07a = MR 2007, 98 - immoeast; 17 Ob 27/07f - laendleimmo.at).

Die Abgrenzung zwischen Beschreibung und bloßer Andeutung begründet, eine hier nicht gegebene grobe Fehlbeurteilung ausgenommen, keine erhebliche Rechtsfrage (17 Ob 3/07a - immoeast; 17 Ob 27/07f - laendleimmo.at). Ob eine Marke aus einem Wort/Begriff besteht oder aus zwei/mehreren zusammengesetzt ist, ändert nichts an den Grundsätzen der Beurteilung, ob Beschreibung oder allenfalls Andeutung vorliegt (17 Ob 15/07s - WE WILL ROCK YOU mwN).

### **Anmerkung**

E87072 17Ob4.08z

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:0170OB00004.08Z.0311.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_20080311\_OGH0002\_0170OB00004\_08Z0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)